

## Gesetzentwurf

### der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE

## Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

### A. Zielsetzung

Die Studierenden bilden die zahlenmäßig größte Gruppe an den Hochschulen des Landes. Schon allein aus diesem Grund sollte es eine Selbstverständlichkeit für jeden demokratischen Gesetzgeber sein, die Beteiligungsrechte von Studierenden verlässlich abzusichern und ihre rechtliche Verfasstheit gesetzlich zum Ausdruck zu bringen. Seit der Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft im Jahr 1977 wurden die Studierenden systematisch in ihren Mitwirkungsmöglichkeiten in den Hochschulen beschnitten. Nach mehr als drei Jahrzehnten ist eine wirksame Vertretung der Studierenden in den Hochschulen Baden-Württembergs sowie deren gesetzliche Verankerung im Landeshochschulgesetz mehr als überfällig.

### B. Wesentlicher Inhalt

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht die Wiedereinführung der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft im Landeshochschulgesetz vor. Diese Novellierung gewährt den Studierenden einen Rechtsrahmen für Satzungs- und Finanzautonomie und stellt die nötige Transparenz und Rechenschaftslegung über die Verwendung der Gelder sicher. Sie definiert, dass die Vertretung der Studierenden sich in allen hochschulpolitischen Fragen äußern kann und dass sie zur politischen Willensbildung von Studierenden beitragen soll.

### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden gesetzlichen Regelung mit der Folge, dass die Studierenden an baden-württembergischen Hochschulen in ihren grundlegenden Mitwirkungsrechten beschnitten werden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz ist mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

E. Kosten für Private

Studierende entrichten Beiträge für die Verfasste Studierendenschaft, über deren Höhe die Studierenden selbst entscheiden.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), wird wie folgt geändert:

§ 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

#### *Mitwirkung der Studierenden*

(1) Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

(2) Für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft und in der Selbstverwaltung der Hochschule gilt § 37 Absatz 3 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend.

(3) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind

1. die Ermöglichung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft,
3. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
5. die Förderung der Integration und Gleichstellung der Studierenden innerhalb der Studierendenschaft sowie in Hochschule und Gesellschaft,
6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,

7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
  8. die Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Landes und der Strukturierung der Selbstverwaltung der Hochschulen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie kann für Publikationen und Stellungnahmen Medien aller Art nutzen.
- (5) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Die Satzung legt Aufgaben, Zuständigkeiten, die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft, die Beschlussfassung und ihre Bekanntgabe sowie die Grundsätze für die Wahlen fest, die frei, gleich und geheim sind.
- (6) Die Studierendenschaft hat die Finanzhoheit über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (7) Die Studierendenschaft kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Beiträge erheben. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft erhoben.
- (8) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume, Personal- und Sachmittel zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (9) Über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird ein Beauftragter des Rektors mit halbjährlicher Berichtspflicht unterrichtet. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.
- (10) Die Vertretungen der Studierendenschaften der Hochschulen bilden die Landesstudierendenvertretung.
- (11) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Urabstimmung über die Satzung der Studierendenschaft durch. Die Satzung muss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei eine Wahlbeteiligung von mindestens 20% erforderlich ist; sie tritt mit Annahme in Kraft.
- (12) Spätestens nach drei Jahren findet die konstituierende Sitzung der Landesstudierendenvertretung statt. Die Satzung muss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mindestens ein Viertel aller Studierendenschaften zustimmen muss. Jede Studierendenschaft hat eine Stimme. Schriftlich abgegebene Stimmen nicht anwesender Studierendenschaften werden berücksichtigt.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

07. 12. 2010

Schmiedel, Rivoir, Stober  
und Fraktion

Kretschmann, Bauer  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Seit dem Jahr 1977, als die Verfasste Studierendenschaft abgeschafft wurde, fehlt es den Studierenden an unseren Hochschulen an der Möglichkeit, ihre Interessen selbstständig und wirksam zu vertreten. Die damalige Abschaffung, und darüber gibt es heute keinen Streit mehr, lag begründet in der Absicht, die Studierenden auf gesetzlich-administrativem Wege zu „moderaterem“ politischen Verhalten zu veranlassen. Genauso wenig Streit kann es darüber geben, dass die damals leitenden Gründe mittlerweile entfallen sind.

Diese Abschaffung einer wirksamen Studierendenvertretung hatte allerdings Folgen, die abträglich sind in einer parlamentarischen Demokratie, die auf die aktive Zustimmung und Beteiligung am demokratischen Prozess angewiesen ist. Die studentische Beteiligung an den Gremienwahlen ist ein Indikator für diese schädlichen Konsequenzen: wo die demokratisch Gewählten in ihren Mitwirkungsmöglichkeiten systematisch und bewusst eingeschränkt sind, fehlt es an einem echten Motiv zur Wahlbeteiligung. Die zurückhaltende Beteiligung der Studierenden an Gremienwahlen ist nicht von prinzipiellem Desinteresse an den Angelegenheiten der Korporation geleitet, sondern von der resignierten Gewissheit, dass es an einer autonom und eigenverantwortlich handelnden Interessensvertretung fehlt.

Im Widerspruch zu dieser Situation stehen die Notwendigkeiten, die sich heute unseren Hochschulen stellen. Unsere Hochschulen sind auf Studierende angewiesen, die sich mit ihnen identifizieren, die ihnen über das Examen hinaus im wahrsten Sinne des Wortes die Treue halten. Wer aber als Studentin oder Student die Erfahrung macht, dass ihre und seine Mitwirkung bei der Gestaltung der Korporation unerwünscht ist, der wird diese Identifikation nicht entwickeln oder, bestenfalls, gleichgültig sein.

Und schließlich haben die Proteste, die den Bologna-Prozess und seine Umsetzung zum Gegenstand hatten, gezeigt, dass es auch für die Hochschulleitungen von Vorteil ist, wenn sie es mit demokratisch breit legitimierten, verbindlich handelnden Gesprächspartnerinnen und -partnern auf der studentischen Seite zu tun haben.

Die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft soll den Hochschulen die Studierenden als verantwortlich handelnde, ihre Interessen auf Augenhöhe einbringende Gruppe wiedergeben.

### *B. Einzelbegründung*

#### 1. Zu Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes

##### Neufassung von § 65 Mitwirkung der Studierenden

##### Zu Absatz 1

Diese Regelung verankert die selbstständige und weisungsunabhängige Interessenvertretung und definiert die Gesamtheit aller immatrikulierten Studierenden als rechtsfähige Teilkörperschaft unter dem Dach der Hochschule. Diese Verankerung gewährleistet eine unabhängige Interessensvertretung.

## Zu Absatz 2

Hier wird die Schutzwirkung des § 37 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) angesprochen, der vorsieht, dass die Hochschulmitglieder nicht wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden dürfen.

## Zu Absatz 3

Die Nummern 1 bis 8 beschreiben die Aufgaben der Studierendenschaft, wie sie für eine unabhängige Vertretung der Studierenden notwendig sind. Sie binden diese Aufgabenwahrnehmung an die Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung.

## Zu Absatz 4

In dieser Regelung wird der Studierendenschaft ein politisches Mandat gegeben. Es bezieht sich auf die Aufgaben des Absatzes 3. Das politische Mandat ist geboten durch die unmittelbare und eingreifende Politikgebundenheit der Studien- und Lebensverhältnisse, mit denen es die Studierenden als Mitglieder der Hochschulen zu tun haben. Eine politische Interessensvertretung, wie sie demokratisch geboten ist, verträgt keine definitorische Einschränkung.

Diese klare Regelung vermeidet darüber hinaus Konflikte, die sich in der Praxis ergeben (haben), wenn ein normativ eingeschränktes Mandat auf seine Einhaltung in der politischen Praxis der Studierendenschaft hin zu überprüfen ist.

## Zu Absatz 5

Die hier vorgesehene Satzungsautonomie ergibt sich zwingend aus dem Ziel einer unabhängigen und weisungsungebundenen Studierendenschaft. Ihr Rahmen sind die Gesetze und die verfassungsmäßige Ordnung.

## Zu Absatz 6

Auch die hier vorgesehene Finanzautonomie und die Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Studierendenschaft ergeben sich zwingend aus dem Ziel einer unabhängigen und weisungsungebundenen Studierendenschaft.

## Zu Absatz 7

Die Beitragshoheit ist logische Konsequenz der Finanzautonomie. Dabei sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden zu berücksichtigen. Die Hochschulen übernehmen für die Studierendenschaft, die als rechtsfähige Teilkörperschaft die studentische Mitwirkung repräsentiert, die Erhebung dieser Beiträge.

## Zu Absatz 8

Die Studierendenschaft ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, dass sie sich dabei auf arbeitsfähige Strukturen stützen kann. Sie übernimmt als Teilkörperschaft Aufgaben im Rahmen der Hochschule und muss deshalb auf deren materielle Ressourcen zurückgreifen können.

## Zu Absatz 9

Einem Beauftragten der Hochschulleitung obliegt die Beaufsichtigung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Er berichtet gegenüber der

Hochschulleitung halbjährlich und stellt damit eine Verbindung zwischen der Hochschule und der Teilkörperschaft her. Die Rechnungsprüfung wird in die externen, unabhängigen Hände des Rechnungshofs gelegt und entspricht damit dem unabhängigen und weisungsungebundenen Charakter der Studierendenschaft.

Zu Absatz 10

Die föderale Ordnung mit ihrer landesbezogenen Gesetzgebung verlangt eine landesweit sprach- und handlungsfähige Vertretung aller Studierendenschaften und ihrer gemeinsamen Anliegen. Eine Landesstudierendenvertretung entspricht dem Organisations- und Operationsmodus der Rektoren, die sich in hochschulartenspezifischen Landesrektorenkonferenzen organisiert haben.

Zu Absatz 11

Die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft braucht angesichts der seit 1977 eingetretenen Situation angemessene Zeit, sie verlangt aber auch möglichst schnell verbindliche Strukturen in den Hochschulen. Die Eckpunkte „Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes/Urabstimmung zur Satzung/zwei Drittel Zustimmung bei mindestens 20 %-iger Wahlbeteiligung“ erfüllen diese Bedingung.

Zu Absatz 12

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass die Landesstudierendenvertretung einerseits genügend Zeit hat, um sich aus den Studierendvertretungen der einzelnen Hochschulen heraus zu organisieren. Die vorgesehenen Verfahrensweisen und Quoren stellen sicher, dass ihre Handlungsfähigkeit für die landesweite Interessensvertretung der Studierenden hohe Legitimation hat.

2. Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.